

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V. - Ratsfraktion -

Postfach 123 - 33242 Gütersloh ● Lindenstr. 16 – 33332 Gütersloh
☎ 05241 – 222 772 / Fax 15064 – www.bfgt.de / e-Mail: info@bfgt.de

PLANUNGSAUSSCHUSS der STADT GÜTERSLOH

z. Hd. des Vorsitzenden Heiner Kollmeyer
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Guten Tag, Herr Kollmeyer.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 21. März 2013 bittet die BfGT Fraktion folgendes Thema auf die Tagesordnung zu setzen:

Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen – Änderung / Ergänzung der Satzung der Stadt Gütersloh gemäß § 61 a LWG NRW zur Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

Die BfGT Fraktion beantragt folgende Beschlussfassung:

- **Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Satzungsentwurf zur Ergänzung / Änderung der städtischen Entwässerungssatzung vom 24.09.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**
- **In dem Satzungsentwurf aufzunehmen ist die Regelung, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten private Haus- und Grundstückseigentümer nicht zu einer Kanaldichtheitsprüfung verpflichtet werden.**
- **Innerhalb von Wasserschutzgebieten gilt die Regelung, dass nur häusliche Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, geprüft werden.**

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Fassung des § 61 a des Landeswassergesetzes NRW hat der Rat in der städtischen Entwässerungssatzung sowohl die Pflicht als auch die Fristen für die Dichtheitsprüfung der privaten Kanalanschlüsse festgelegt.

Am 27.2.2013 hat der Landtag das Landeswassergesetz modifiziert. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten.

Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserkanälen werden seitens des Gesetzgebers somit nur noch in Wasserschutzgebieten vorgeschrieben. Allgemein gilt, dass es jeder Kommune freigestellt ist, in ihrer Satzung Fristen für die Prüfung von Haus-/Grundstücksanschlüssen festzulegen. Jede Kommune entscheidet somit selbst, ob sie an den von ihr erlassenen Satzungsbestimmungen zur Dichtheitsprüfung festhält oder diese wieder aufhebt bzw. ergänzt.

Über 5.700 Unterzeichner sprachen sich allein in Gütersloh gegen die Dichtheitsprüfung aus. Die BfGT Fraktion plädiert dafür, die städtische Entwässerungssatzung dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass private Haus- und Grundstückseigentümern zu einer Kanaldichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten nicht mehr verpflichtet werden.

Mit besten Grüßen

Sylvia Mörs (Stellvertr. Fraktionsvorsitzende)

Andreas Müller (Planungsausschuss)

BfGT Ratsfraktion Bürger für Gütersloh e. V.

Gütersloh, 08. März 2013

BfGT Bürger für Gütersloh e. V. Wir Bürger werden mitbestimmen!